Kolpingstadt Kerpen

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes BL 270/3. Änderung „Am Lechenicher Weg“, Stadtteil Blatzheim**

Der Rat der Kolpingstadt Kerpen hat in seiner Sitzung am 31.03.2020 gem. § 10 (1) BauGB den Satzungsbeschluss für o.g. Bebauungsplan gefasst. Der Satzungsbeschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Ortsrand des Kerpener Stadtteils Blatzheim, nördlich angrenzend an die landwirtschaftlichen bzw. rekultivierten Flächen der ehemaligen Kiesgrube. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes BL 270 wird wie folgt begrenzt:

- im Süden durch die landwirtschaftlichen bzw. rekultivierten Flächen der ehemaligen Kiesgrube
- im Westen durch die landwirtschaftlichen bzw. rekultivierten Flächen der ehemaligen Kiesgrube und die Bebauung am „Buschweg“
- im Norden durch die Kunibertusstraße und durch die Bebauung der Straße „Im Bungert“ und des „Giffelsberger Weges“
- im Osten durch den „Giffelsberger Weg“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan, der Bestandteil des Beschlusses ist, zu entnehmen.

Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplanes BL 270 ist eine Erweiterung der bereits im Bebauungsplan BL 270 festgesetzten Bauflächen zwischen dem „Buschweg“ und der bestehenden Grundschule.
Die derzeitige Obstbaumwiese, sowie die angrenzende Wiesenfläche zwischen den Straßen „Im Bungert“ und „Giffelsberger Weg“ sollen einer Wohnbebauung zugeführt werden.
Insgesamt lassen sich im Plangebiet ca. 45 – 50 WE realisieren.

Darüber hinaus soll
- der Gehweg entlang des „Giffelsberger Weges“ planungsrechtlich gesichert,
- die Querschnitte der geplanten Straßen teilweise aufgeweitet werden.

Als Ersatz für die entfallende Sportanlage soll
- ein Bolzplatz planungsrechtlich gesichert werden,
- und die derzeit planungsrechtlich festgesetzte Grünfläche mit der Widmung „Sportplatz“ in eine „Grünfläche“ geändert werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan BL 270/3. Änderung „Am Lechenicher Weg“ und seine Begründung und die Zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Kolpingstadt Kerpen, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Jahnplatz 1, **Zimmer 222**, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Außerdem werden die Unterlagen in dem zentralen Internetportal des Landes (https://uvp-verbund.de/nw) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

**Bekanntmachungsanordnung**

Der Satzungsbeschluss des Rates der Kolpingstadt Kerpen sowie die aufgrund des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 (3) BauGB i.V. mit § 17 der Hauptsatzung der Kolpingstadt Kerpen in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan BL 270/3. Änderung „Am Lechenicher Weg einschließlich seiner Begründung in Kraft.

**Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:**

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
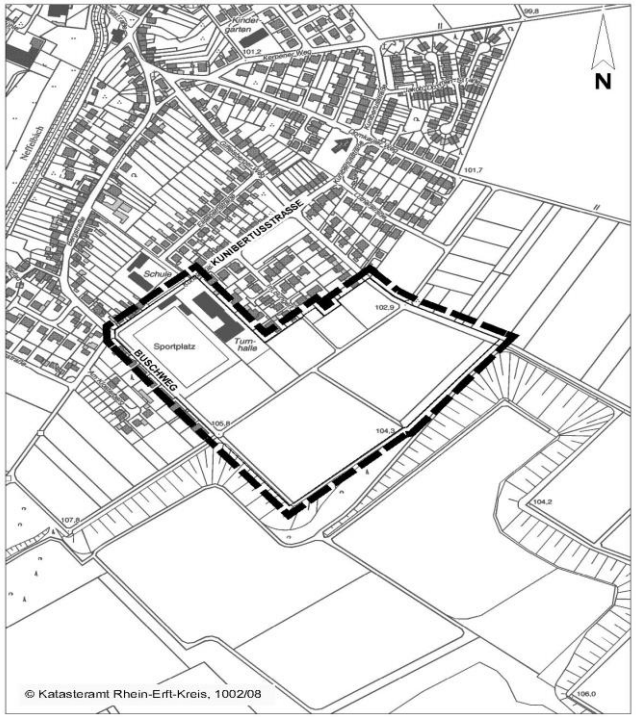
Kerpen, den 15.05.2020 Dieter Spürck, Bürgermeister